Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1597

Der Bundesminister
für Vertriebene
B 9 Sen/Ba.

Bonn, den 8. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
Bezug: Anfrage der Fraktion der Bayernpartei Nr. 126 - Nr. 1456 der Drucksachen -.

Die Anfrage der Bayernpartei wird wie folgt beantwortet:

Zu Ziffer 1:

Der Bundesminister für Vertriebene hat nicht erklärt, daß die vorgesehene Umsiedlung von 600 000 Vertriebenen nur zur Hälfte durchgeführt werde, und daß die Umsiedlung der zweiten Hälfte festgefahren sei. Er hat vielmehr erklärt, daß, wenn die von den Aufnahmeländern in wachsendem Maße gezeigte ablehnende Haltung nicht beseitigt werden könne, die Umsiedlung festfahren werde. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß in den Aufnahmeländern bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme der Umsiedler getroffen werden müßten, da es sich nur um eine freiwillige Umsiedlung, nicht um eine Zwangsumsiedlung handeln könne. Die Verhältnisse in den Aufnahmeländern müßten daher so gestaltet werden, daß sie für die Heimatvertriebenen in den überfüllten Abgabeländern einen Anreiz zur freiwilligen Meldung bieten. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß aus den Abgabeländern vor allem die auf dem Lande untergebrachten Heimatvertriebenen in Städte und größere Orte umgesiedelt werden wollen, während in den Aufnahmeländern Wohnraum in der Hauptsache auch nur in ländlichen Gemeinden zur Verfügung steht. Es kommt hinzu, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnraumbewirtschaftung einer schnellen zwangsweisen Erfassung von Wohnraum in einer Reihe der Aufnahmeländer entgegenstehen.

Zu Ziffer 2:

Zur Durchführung der Rechtsverordnung und der Beschlüsse des Bundestages sind die folgenden Maßnahmen bisher getroffen worden:

a) Die Bundesregierung hat auf Antrag des Bundesministers für Vertriebene zwei Weisungen beschlossen, und zwar am 2. Mai 1950 und am 21. Juli 1950. Die beiden Weisungen sind in der Anlage beigefügt; sie beziehen sich in der Hauptsache auf das Verfahren bei der Anrechnung von Einzelumsiedlungen, auf den Begriff der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft, auf die Zusammensetzung des Personenkreises und auf die Ermächtigung, trotz größerer Kosten, Umsiedler statt im Sammeltransport auch im Einzelverfahren umzusiedeln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

b) Das Bundesministerium für Vertriebene hat erreicht, daß von den vom Hauptamt für Soforthilfe für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Mitteln ein Betrag von 100 Millionen DM an die Aufnahmeländer verteilt wurde.

c) Aus Haushaltsmitteln des Bundes (Münzgewinne) erhielten die drei Aufnahmeländer der französischen Zone, die aus den Mitteln des Hauptamtes für Soforthilfe nicht bedacht werden konnten, für den gleichen Zweck die folgenden Beträge:

Rheinland-Pfalz	34 Millionen DM,
Süd-Baden	18,3 Millionen DM,
Württemberg-Hohenzollern	18,6 Millionen DM.

d) Aus den Erträgnissen der Umstellungsgrundschulden erhielten die Aufnahmeländer für den Umsiedler-Wohnungsbau 23,6 Millionen DM.

e) Das Hauptamt für Soforthilfe teilte den Aufnahmeländern zusätzlich noch 30 Millionen DM für die Zwischenfinanzierung erster Hypotheken zu.

f) Das Hauptamt für Soforthilfe hat schließlich grundsätzlich der Bewilligung von 40 Millionen DM für die Ergänzung des Eigenkapitals im Umsiedler-Wohnungsbau zugestimmt.

g) Die Vertriebenen-Bank AG. hat aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Kredite für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Umsiedler in den Aufnahmeländern ebenfalls bevorzugt zur Verfügung gestellt, und zwar sowohl Investitionskredite aus Gegenwertmitteln als auch Betriebsmittelkredite aus ihrem Garantiefond.

Als Grundlage für die Umsiedlung der 300 000 Vertriebenen im laufenden Jahr sind durch die Vermittlung des Bundesministers für Vertriebene zwischen den beteiligten Abgabeländern und Aufnahmeländern zweiseitige Vereinbarungen zustande gebracht worden, durch die der Umfang und der Zeitpunkt der einzelnen Umsiedlungstransporte festgelegt worden sind. Die Durchführung dieser zweiseitigen Vereinbarungen liegt in den Händen der beteiligten Länder.

Zu Ziffer 3:

Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes sind in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 1. September 1950 die folgenden Umsiedler in Sammeltransporten umgesiedelt worden:

Aufnahmeland	zusammen	davon aus Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Bayern
Rheinland-Pfalz	49.472	19.061	17.840	12.571
Baden	24.317	16.574	6.025	1.718
Württemberg-Hohenzollern	35.926	16.117	9.791	10.018
Hessen	1.198	1.198	—	—
Württemberg-Baden	1.190	716	474	—
Insgesamt	112.103	53.666	34.130	24.307

Durch Fortschreibung dieser Zahlen und Zuzählung der Einzelumsiedler auf Grund von Unterlagen der Länder ist in der beigefügten Anlage 1 der Stand der Umsiedlung am 10. Oktober 1950 ermittelt.

Über die Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hinaus ergeben die Unterlagen der Länder noch folgendes:

a) Nach Berufsgruppen gliedern sich die in Sammeltransporten erfaßten Umsiedler, wie Anlage 2 aufzeigt.

   Die Aufgliederung berücksichtigt 98 416 Umsiedler von den in der Aufstellung des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen 112 103. Für den Rest von 13 637 Umsiedlern konnten die Angaben von den Ländern noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

b) Von 44 404 Umsiedlern aus den Ländern Niedersachsen und Bayern waren 21 611 männlichen und 22 793 weiblichen Geschlechtes. Für Schleswig-Holstein stehen die entsprechenden Zahlen noch nicht zur Verfügung.

c) Eine Aufgliederung nach Altersgruppen für 71 414 Umsiedler aus den Ländern Schleswig-Holstein und Bayern ergibt folgendes Bild:

unter 15 Jahren	22 238
15 bis 25 Jahre	12 628
25 bis 65 Jahre	33 211
über 65 Jahre	3 337
	71 414

   Für Niedersachsen steht vergleichbares Material noch nicht zur Verfügung.

d) Nach der Stellung im Haushalt ergibt sich für 71 342 Umsiedler aus den Ländern Schleswig-Holstein und Bayern folgende Aufgliederung:

Haushaltsvorstände	19 286
Ehefrauen	13 189
Sonstige Angehörige	34 431
Sonstige nicht verwandte Haushaltsangehörige	4 436
	71 342

   Die entsprechenden Angaben für das Abgabeland Niedersachsen konnten noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 4:

Die Durchführung der Umsiedlung nach der Rechtsverordnung vom 29. November 1949 kann, wenn auch mit einem Übergreifen in den Beginn des nächsten Jahres mit etwa 15 %, als gesichert angesehen werden.

Für die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages vom 4. Mai 1950 wird, nachdem das Institut für Raumforschung Bad Godesberg ein angefordertes Gutachten über die Aufnahmefähigkeit der Länder erstattet hat, der Bundesregierung in Kürze der Entwurf einer neuen Rechtsverordnung über die Weiterführung der Umsiedlung zugehen.

Dr. Lukaschek

Anlagen:

2 Tabellen, Anlagen 1 und 2,
Rechtsverordnung vom 29. November 1949,
Weisungen vom 2. Mai und 21. Juli 1950,

Stand der Umsiedlung am 10. Oktober 1950 nach Fortschreibung der in Tabelle 1 gebrachten Zahlen des Statistischen Bundesamtes und nach Ergänzung durch die Einzelumsiedler auf Grund der Unterlagen der Länder.

Abgabeländer	Zahl der abgegebenen Umsiedler rund	davon in Transporten	Plan Soll	Rest
Schleswig-Holstein	96.600	66.600	150.000	53.400
Niedersachsen	56.300	40.600	75.000	18.700
Bayern	44.800	29.500	75.000	30.200
Zusammen:	197.700	136.700	300.000	102.300

Aufnahmeländer	Zahl der aufgenommenen Umsiedler	Soll	Rest
Baden	37.100	48.000	10.900
Bremen	2.000	2.000	—
Hamburg	5.000	5.000	—
Hessen	6.500	8.000	1.500
Nordrhein-Westfalen	38.600	90.000	51.400
Rheinland-Pfalz	60.700	90.000	29.300
Württemberg-Baden	6.500	8.000	1.500
Württemberg-Hohenzollern	41.300	49.000	7.700
Zusammen:	197.700	300.000	102.300

Diese Zahlen stützen sich auf vorläufige Berichte der einzelnen Länder.

a) **Die Erwerbspersonen unter den Umsiedlern und ihre Aufgliederung nach Berufsabteilungen (ohne Einzelumsiedler)**

Abgabeland	Zahl der Umsiedler	davon Erwerbspersonen	Von den umgesiedelten Erwerbspersonen sind Angehörige der Berufsabteilung							
			Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Handwerk	Technische Berufe	Handel und Verkehr	Haushalt- und Gesundheitswesen	Verwaltungs- und Rechtswesen	Geistes- und Kunstleben	Sonstige Berufe
Schleswig-Holstein	54.012	21.685 = 40,0%	3.916 = 19,3%	9.192 = 43,5%	239 - 1,1%	1.929 = 8,8%	2.857 = 13,1%	690 = 3,1%	173 = 0,8%	2.225 = 10,3%
Niedersachsen	26.949	9.235 = 34,3%	1.645 = 17,8%	3.823 = 41,4%	189 = 2,0%	1.929 = 20,9%	674 = 7,3%	143 = 1,6%	54 = 0,6%	778 = 8,4%
Bayern	17.455	8.337 — 48,0%	1.230 = 14,9%	4,088 = 49,1%	79 = 0,9%	569 = 6,8%	666 = 8,0%	121 = 1,4%	65 = 0,6%	1.519 = 18,3%
Zusammen	98.416	39.257 = 39,8%	6.791 = 17,5%	17.103 = 43,9%	507 = 1,3%	4.427 = 11,5%	4.197 = 10,9%	954 = 2,6%	292 = 0,7%	4.522 = 11,6%

b) Vergleich der verhältnismäßigen Gliederung der Erwerbspersonen

A) der Umsiedler (siehe Gliederung a) B) aller Heimatvertriebenen der Abgabeländer

Abgabeland	Berufsabteilung																	
	Land- und Forstwirtschaft		Industrie und Handwerk		Technische Berufe		Handel und Verkehr		Haushalts- und Gesundheitswesen		Verwaltungs- und Rechtswesen		Geistes- und Kunstleben		Sonstige Berufe		Erwerbspersonen insgesamt	
	%		%		%		%		%		%		%		%		%	
	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.
Schleswig-Holstein	19,3	29,0	43,5	27,7	1,1	1,7	8,8	12,4	13,1	12,1	3,1	9,0	0,8	2,7	10,3	5,4	40,0	35,5
Niedersachsen	17,8	32,3	41,4	30,0	2,0	1,7	20,9	10,9	7,3	10,7	1,6	7,1	0,6	2,7	8,4	4,6	34,3	38,7
Bayern	14,9	27,0	49,1	34,8	0,9	1,9	6,8	11,3	8,0	8,6	1,4	5,1	0,6	3,6	18,3	7,7	48,0	43,8
Zusammen	17,5	29,4	43,9	30,9	1,3	1,8	11,5	11,5	10,9	10,5	2,6	7,0	0,7	3,0	11,6	5,9	39,8	39,3

Verordnung

über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Länder Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben alsbald, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1950 aus den Ländern Bayern und Niedersachsen je 75 000, aus dem Lande Schleswig-Holstein 150 000 Heimatvertriebene aufzunehmen.

(2) Von der Gesamtzahl der Aufzunehmenden entfallen auf:

Baden	48 000
Bremen	2 000
Hamburg	5 000
Hessen	8 000
Nordrhein-Westfalen	90 000
Rheinland-Pfalz	90 000
Württemberg-Baden	8 000
Württemberg-Hohenzollern	49 000

Dabei werden Heimatvertriebene, die seit dem 1. April 1949 aus einem der drei Abgabeländer kommend in einem Aufnahmeland nachweislich aufgenommen sind, angerechnet.

§ 2

Heimatvertriebener im Sinne dieser Verordnung ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1 September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereiches der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann (Flüchtling), es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunützen.

§ 3

(1) Die Heimatvertriebenen sind auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft umzusiedeln. Dabei ist auf die wirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse des Aufnahmelandes Rücksicht zu nehmen.

(2) Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes haben die Abgabeländer die Kosten der Umsiedlung der Heimatvertriebenen und ihrer Habe bis zum Reiseziel, die Aufnahmeländer die weiteren Kosten zu tragen.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Weisungen, insbesondere über die gebietsmäßige und zeitliche Verteilung der Heimatvertriebenen zu erteilen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1949

Der Bundeskanzler

Dr. Adenauer

Der Bundesminister
für Angelegenheiten der Vertriebenen

Dr. Lukaschek

Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 — BGBl. 1950 S. 4 — hat die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß vom 2. Mai 1950 folgende Weisungen erteilt:

Zu § 1 Absatz 2:

Die Anrechnung von Heimatvertriebenen im Sinne des § 1 Ziffer 2 letzter Absatz der Verordnung vom 29. November 1949 darf nur für Heimatvertriebene verlangt werden, die im Abgabeland Wohnrecht hatten und im Aufnahmeland Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt begründet haben.

Für die Heimatvertriebenen, die aus einer Familien-, Haushalts- oder Lebensgemeinschaft hinausgehend in einem Aufnahmeland Aufnahme gefunden haben, findet die Anrechnung erst statt, nachdem die umsiedlungswilligen Angehörigen dieser Gemeinschaft gleichfalls aufgenommen worden sind.

Umgekehrt sind im Anrechnungsverfahren absetzbar die im Abgabeland aus dem Aufnahmeland inzwischen übernommenen Personen.

Um die notwendige Planung der Umsiedlung sicherzustellen, benennen die Aufnahmeländer den Abgabeländern laufend die Heimatvertriebenen, die sie anrechnen wollen, mindestens in monatlichen Abständen.

Die beteiligten Länder legen sich gegenseitig die für eine Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vor.

Ohne vorherige Zustimmung der Abgabeländer ist die Aufnahme von Heimatvertriebenen als Einzelumsiedler auf besonders gelagerte Ausnahmefälle zu beschränken.

Sofern sich ein Abgabeland mit einem Aufnahmeland über die Anrechnung von Heimatvertriebenen nicht einigt, entscheidet auf Anruf die Bundesregierung.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1:

Bei der Umsiedlung soll eine Familien-, Haushalts- oder Lebensgemeinschaft auch vorübergehend nicht getrennt werden.

Ob eine solche Gemeinschaft vorliegt, bestimmen nicht nur der Verwandtschaftsgrad der Beteiligten, sondern auch die im Einzelfall vorhandenen sozialen und wirtschaftlichen Umstände.

Ist zwischen einem Aufnahmeland und Abgabeland keine Einigung zu erzielen, ob im Einzelfall eine Gemeinschaft der vorgenannten Art vorliegt, so entscheidet auf Anruf die Bundesregierung.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Übernahme der Kosten durch den Bund setzt voraus, daß die wirtschaftlichste Transportart gewählt wird. Das ist der Bundesbahnsammeltransport. Weicht ein Land hiervon ab und wählt ohne

Zustimmung der Bundesregierung eine andere Transportart, so hat es die Mehrkosten zu tragen.

Zur sachgemäßen Durchführung der Umsiedlung ist es weiter erforderlich, den Zweck der Umsiedlung als Bevölkerungsausgleich zu gewährleisten, daß auf die berufliche und soziale Gliederung der Heimatvertriebenen in den Abgabeländern Rücksicht genommen wird. Das kann nur erreicht werden, wenn alle Personengruppen der Heimatvertriebenen bei der Umsiedlung in einem angemessenen Verhältnis beteiligt werden, d. h. grundsätzlich mit dem prozentualen Anteil, den sie innerhalb der Gesamtheit der Heimatvertriebenen des Abgabelandes ausmachen.

Hierbei ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Berufsgruppen und die Stellung im Beruf vor der Vertreibung zu Grunde zu legen. Demgemäß sind auch selbständige Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, erwerbsbehinderte, alte und kranke Personen an der Umsiedlung zu beteiligen.

Bonn, den 20. Mai 1950

Adenauer **Lukaschek**

Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 — RGBl. 1950 S. 4 — hat die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß vom 21. Juli 1950 folgende weitere Weisungen erteilt:

In den Weisungen der Bundesregierung vom 2. Mai 1950, mitgeteilt durch Runderlaß vom 6. Mai 1950 — B VI 1/D IX 7 — 1/50 — (GMBl. S. 63), war vorgesehen, daß für die Umsiedlungstransporte grundsätzlich der Bundesbahn-Sammeltransport zu wählen ist. Weicht ein Land hiervon ab und wählt ohne Zustimmung der Bundesregierung eine andere Transportart, so hat es die Mehrkosten zu tragen.

Es hat sich aber gezeigt, daß in einer Reihe von immer wiederkehrenden Fällen Einzeltransporte nicht zu vermeiden sind.

Die in der Weisung vorgesehene Zustimmung der Bundesregierung zu Einzeltransporten wird daher grundsätzlich für folgende Fälle gegeben:

1. Für Umsiedlungen in Länder oder Länderteile, in die ein Sammeltransport nicht läuft,
2. für Umsiedlungen, die durch Anschluß an einen Sammeltransport nicht verbilligt werden,
3. für Familienzusammenführung, sofern der Anschluß an einen Sammeltransport für die Umsiedler zu einer nicht mehr zumutbaren Verzögerung der Vereinigung der Familie führen wüde,
4. für Umsiedler, die wegen Aufnahme einer Arbeit oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht auf den Anschluß an einen Sammeltransport warten können, ohne daß der Zweck der Umsiedlung gefährdet würde.

Bonn, den 18. August 1950

Der Bundeskanzler	Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Adenauer	**Dr. Lukaschek**